Gesetzliche Grundlagen

§ 105 Ärztegesetz und § 27 der Satzung der Wohlfahrtskasse.

Welche Kosten werden übernommen?

Es werden sowohl die Kosten einer **ambulanten** als auch **tagesklinischen** sowie **stationären Behandlung** in einer Vertragskrankenanstalt in OÖ. von der Wohlfahrtskasse übernommen. (Bis zu den Tarifen, die mit dem Land OÖ vereinbart wurden.)

Ambulante Krankenhauskosten oder Kosten einer stationären Behandlung auf der allgemeinen Gebührenklasse werden in ganz Österreich in voller Höhe vergütet, wenn die Behandlung dringend erforderlich und der Patient ausschließlich über die Wohlfahrtskasse krankenversichert ist.

Ambulante Behandlung

- Grundsätzlich kann in jeder Krankenanstalt eine Leistung beansprucht werden.
- Die Übernahme der Kosten ist der Höhe nach begrenzt, und orientiert sich an der jeweils gültigen Verordnung der OÖ. Landesregierung.
- Dies bedeutet, dass im Falle einer Behandlung in einer öffentlich-rechtlichen Krankenanstalt in Oberösterreich (Landes- und Ordenskrankenhäuser) und in den Landeskrankenanstalten in Salzburg alle Kosten abgedeckt sind. Eine Verrechnung erfolgt direkt zwischen der Wohlfahrtskasse und der Krankenanstalt.
- Im Falle einer Behandlung in einer anderen Krankenanstalt hat der Versicherte die Kosten vorerst zu übernehmen und kann diese bei der Wohlfahrtskasse einreichen, wobei eine Vergütung nur bis zur Höhe der jeweils gültigen Ambulanzgebührenverordnung der

OÖ. Landesregierung erfolgt, und somit Selbstkosten entstehen können.

Tagesklinische Behandlung

Bei einer tagesklinischen Behandlung in einer der nebenstehenden Krankenanstalten in Oberösterreich werden folgende Kosten direkt mit dem Krankenhaus verrechnet:

- € 511.71 für ausschließlich WK-Versicherte
- € 179.97 für mehrfach Versicherte

sowie die **OÖ. Arzthonorare** gemäß Vereinbarung mit dem Versicherungsverband.

Stationäre Behandlung

- Im Falle einer stationären Behandlung in einem Vertragskrankenhaus werden alle Kosten auf der Sonderklasse-Mehrbettzimmer übernommen. Die Verrechnung erfolgt direkt zwischen der Wohlfahrtskasse und dem Krankenhaus.
- Besteht neben der Wohlfahrtskasse eine weitere gesetzliche Krankenversicherung (zB GKK, KFL OÖ., BVA, SVA, SVB o. ä.), ist diese bei der Aufnahme unbedingt anzugeben, da ein Teil der Kosten übernommen wird, und dies in der Beitragskalkulation (= geringerer Beitrag) berücksichtigt wurde.
- Die Kostenübernahme für eine stationäre Behandlung auf der Sonderklasse-Mehrbettzimmer erfolgt längstens für 90 Tage pro Krankheitsfall und Aufenthalt, maximal für die Dauer bis zu 180 Tagen pro Kalenderjahr. Darüber hinaus wird bei nur über die Wohlfahrtskasse versicherten Personen die allgemeine Gebührenklasse bis zur Höhe der in Oberösterreich maximal geltenden Pflegegebühren übernommen.
- Die Kosten für Begleitpersonen werden bis zum vollendeten 8. Lebensjahr des versicherten Kindes in der Höhe der Tarife öffentlich-rechtlicher Krankenan-

stalten übernommen, jedoch **nur mit Begründung** des einweisenden Arztes.

■ Mit folgenden Krankenanstalten wurden vertragliche Vereinbarungen getroffen:

- alle katholischen Ordenskrankenhäuser in OÖ.
- alle Krankenhäuser, die dem Land OÖ. angehören
- das Kepler Universitätsklinikum
- das Diakonissenkrankenhaus in Linz
- die Tagesklinik Linz
- die Reĥa-Klinik Jesuitenschlößl in Passau
- das Sanatorium St. Georgen
- das Reha-Sport Institut Aspach
- das Unfallkrankenhaus Linz
- die Landeskrankenanstalten in Salzburg
- Landesnervenklinik Salzburg

Im Falle einer stationären Behandlung in einem anderen Krankenhaus kann auf Wunsch eine Kostenübernahmeerklärung ausgestellt werden. In diesem Schreiben teilt die Wohlfahrtskasse mit, dass tägliche Pflege- und Anstaltsgebühren bis zu

- € 341,14 für ausschließlich WK-Versicherte
- € 119,98 für mehrfach Versicherte

sowie die **OÖ**. **Arzthonorare** gemäß Vereinbarung mit dem Versicherungsverband übernommen werden.

Behandlung in Krankenanstalten ohne vertragliche Vereinbarung

Die Vergütung der Leistungen nach einer stationären oder ambulanten Krankenhausbehandlung in einer **Nicht-Vertragskrankenanstalt** erfolgt in Höhe der in OÖ geltenden, vertraglich vereinbarten Tarife nach Erhalt der Originalrechnung direkt an das Krankenhaus oder an das Mitglied.

Bitte beachten Sie, dass besonders in Universitätskliniken und privaten Krankenanstalten die Pflege- und Anstaltsgebühren sowie die Arzthonorare das in Oberösterreich geltende Niveau teilweise übersteigen und daher zu erheblichen Selbstkosten führen können.

Um dieses Risiko abzudecken, kann eine freiwillige **Zusatzversicherung SKM/SKE** über den Raiffeisen Versicherungsdienst (RVD, Tel.: +43-732-65 96...-0) abgeschlossen werden, die auf das Leistungsniveau der Wohlfahrtskasse (nicht auf die OÖ.GKK) aufzahlt, und somit sehr günstige Prämien aufweist, da ein Rahmenvertrag zwischen der Kammer und dem RVD abgeschlossen wurde.

Nachfolgend sind auszugsweise einige Prämienstufen je nach Neubeitrittsalter angeführt:

| Alter | SKM | SKE |
|--------|-------|--------|
| 0 - 17 | 6,72 | 11,08 |
| 20 | 12,20 | 22,61 |
| 25 | 14,29 | 26,47 |
| 30 | 16,25 | 30,12 |
| 35 | 18,25 | 33,81 |
| 40 | 20,74 | 38,43 |
| 45 | 24,34 | 45,09 |
| 50 | 28,62 | 53,03 |
| 55 | 33,45 | 61,98 |
| 60 | 38,92 | 72,11 |
| 65 | 45,08 | 83,53 |
| 70 | 51,95 | 96,25 |
| 75 | 59,45 | 110,16 |
| 80 | 67,49 | 125,05 |
| 85 | 75,69 | 140,24 |
| 90 | 83,49 | 154,71 |
| 95 | 89,97 | 166,71 |
| 100 | 93,61 | 173,46 |

Liste der MERKBLÄTTER

- Verwaltungsausschuss Rechtsweg
- Die Beiträge zur Wohlfahrtskasse
- Beginn und Ende der Mitgliedschaft
- Befreiung von der Beitragspflicht
- Die außerordentliche Mitgliedschaft
- Mutterschutz und Wohlfahrtskasse
- Die Krankengeldhilfe
- Die Krankenpflegehilfe allgemein
- Krankenhausbehandlung
- Krankentransportkosten / ärztliche Behandlungen
- Zahnärztliche Leistungen
- Medikamente / Rezeptgebühren
- Kurkostenbeitrag / Heilbehelfe
- Die Notstandshilfe
- Die Altersversorgung
- Die vorzeitige Altersversorgung
- Die Invaliditätsversorgung
- Die Witwen/Witwerversorgung
- Die Kinderunterstützung und Waisenversorgung
- Die Todesfallbeihilfe
- PensionPlus
- Der Pensionsanspruch des Gemeindearztes
- Pensionsversicherung ASVG, FSVG, GSVG Beitragsrecht
- Pensionsversicherung ASVG, FSVG, GSVG Leistungsrecht
- Sondergebühren und Sozialversicherung
- Unfallversicherung AUVA
- Das Pflegegeld

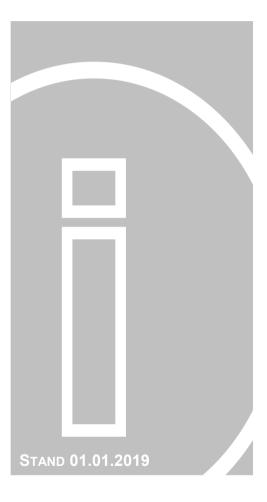
Nähere Auskünfte:

ÄRZTEKAMMER für OÖ. Wohlfahrtskasse

Dinghoferstraße 4, 4010 Linz Tel.: +43-732-77 83 71...-0 e-mail: wk@aekooe.at



Krankenhausbehandlung



Selbstbewusst in die Zukunft

